



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuß
- Ausschußsekretariat -

Düsseldorf, den 1. Dez. 1999

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
im H a u s e

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsplanentwurf 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mir einen weiteren Antrag zum Entwurf des Haushaltsgesetzes zugeleitet, der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 2. Dezember 1999 gestellt werden soll.

Diesen Antrag - zur Unterscheidung auf gelbem Papier gedruckt - übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschußassistentin)



Antrag HG/01

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur 1. Ergänzung
der Landesregierung
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

- Drucksachen 12/4450 und 12/4200-

§ 12 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2000 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abs. 1, Buchstabe b, wird der Betrag "87,50 DM" durch den Betrag "130,00 DM" ersetzt.

2. Abs. 3, Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Der Gesamtbetrag nach Artikel 5, § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29.09.1999 umfaßt die Landesmittel der Volkshochschule aufgrund § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 (zuzüglich eines Zuschlags von 42,50 DM für jede im Haushaltsjahr 1999 nach Abs. 1, Buchstabe b) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte und geförderte Unterrichtsstunde)."

3. Neu eingefügt wird folgender Absatz 4:

"Übersteigt die nach Artikel 5, § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29.09.1999 zu leistende pauschale Zuweisung den nach Abs. 1 Buchstaben b und c auf Unterrichtsstunden im Mindestangebot entfallenden Bedarf, verwendet der Träger den Unterschiedsbetrag für außerhalb des Mindestangebots besetzte Stellen und für im Bereich der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung durchgeführte Unterrichtsstunden. Die in Abs. 1 genannten Durchschnittsbeträge sind Höchstbeträge."

Begründung:

Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes.